



129 / 30 - 33

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

28. Juni 1999

NR.

1322

Kleinlützel: Änderung des Bauzonen- und Erschliessungsplanes Gebiet "Schleifhübel" in Ober-Huggerwald und "Altes Sägereiareal, Mühlerain Nord" in Kleinlützel / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Kleinlützel unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonen- und Erschliessungsplanes im Gebiet "Schleifhübel" in Ober-Huggerwald und "Altes Sägereiareal, Mühlerain Nord" in Kleinlützel zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Umzonungen erfolgen vor der eigentlichen Revision der Ortsplanung. Sie stehen in Übereinstimmung mit den bisherigen Arbeiten der Ortsplanungsrevision, für welche die Vorprüfung abgeschlossen ist (Bericht ARP vom 16.4.99). Die Umzonungen und die darauf abgestützten Anpassungen des Erschliessungsplanes sind gesamthaft von untergeordneter Bedeutung und können ohne Nachteil oder Präjudiz für die hängige Ortsplanungsrevision genehmigt werden. Wegen mangelndem Bedarf soll die bisher der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeteilte Parzelle Nr. 2774 (teilweise) des ehemaligen Schulhausareals neu der Kernzone K2 bzw. der Wohnzone W2b zugeteilt werden. Das bisher der Gewerbezone angehörende Sägereiareal "Mühlerain Nord" im Dorfteil Kleinlützel wird nicht mehr zu gewerblichen Zwecken genutzt. Vorgesehen ist eine Wohnüberbauung und der Abbruch der alten Gebäulichkeiten.

Die öffentliche Auflage der Änderung Bauzonen- und Erschliessungsplanes erfolgte in der Zeit vom 26. März bis 25. April 1999. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Pläne am 24. März 1999 unter dem Vorbehalt von allfälligen Einsprachen.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Bauzonen- und Erschliessungsplan im Gebiet "Schleifhübel" in Ober-Huggerwald und "Altes Sägereiareal, Mühlerain Nord" der Einwohnergemeinde Kleinlützel werden genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich der vorliegenden Pläne nicht anwendbar, soweit sie diesen widersprechen.

3.3. Die Umzonungen stehen vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde Kleinlützel hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung EG Kleinlützel:

Genehmigungsgebühr	Fr.	2'500.--	(Kto. 5803.431.00)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	2'523.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2) Bi/nf

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan (später) [H:\Daten\Projekte\129np99100\129aen_bzp_ep.doc]

Amt für Umweltschutz

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Wasserwirtschaft

Kreisbauamt III, Amthaus, 4143 Dornach

Sekretariat Katasterschätzung, mit je 1 gen. Plan (später)

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, 4226 Breitenbach, mit je 1 gen. Plan (später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Finanzkontrolle

Gemeindepräsidium der EG, 4245 Kleinlützel (mit Rechnung,), mit 3 gen. Plänen (später)

Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt:

Text: Einwohnergemeinde Kleinlützel: Genehmigung Änderung Bauzonen- und Erschliessungsplan im Gebiet "Schleifhübel" in Ober-Huggerwald und "Altes Sägereiareal, Mühlerain Nord" in Kleinlützel